

Stenographisches Protokoll

über die

6. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. September 1888.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 8), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Wildbach um Auscheidung aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stainz und Zuweisung zum Gerichtssprengel Deutsch-Landsberg (Beilage Nr. 30. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Kautschitsch und Dr. Pischeiden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübbeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich bitte, die eingelaufenen Petitionen zu verlesen.

Schriftführer Dr. Pischeiden (liest):

„Petition Nr. 59 der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark in Graz, um Entsendung einer Commission nach Holland und Dänemark behufs Studiums der dortigen Molkereiverhältnisse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg.)“

„Petition Nr. 61 des Johann Peinsipp, landesch. Hallenwartes in Pension, um Einrechnung seiner Dienstzeit als städt. Sicherheitswachmann, sowie des Probendienstjahres als landesch. Hallenwart in seine Pension. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freih. v. Berg.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese beiden Petitionen an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Pischeiden (liest):

„Petition Nr. 63 der Marie Friß, Witwe des gewesenen Directors der landesch. Fußbeschlages-Lehranstalt und k. k. Professors der Seuchenlehre um Bewilligung einer zeitweiligen Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Lipp.)“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Ich bitte die heutige Auflage bekanntzugeben.

Schriftführer Kautschitsch (liest):

„Protokoll über die 2. Sitzung des steierm. Landtages.“

„Stenographisches Protokoll über die 4. Sitzung des steierm. Landtages.“

„Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage von Gesekentwürfen, womit Bestimmungen

- a) bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zu der Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen werden;
- b) über die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirkserfordernisse erlassen werden. (Beilage Nr. 26.)“

„Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 6), betreffend die Umlegung der Windisch-Landsberger Bezirksstraße I. Classe bei Wind.-Landsberg. (Beilage Nr. 32.)“

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Tagesordnung.

Gegenstand derselben ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 8), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Wildbach um Auscheidung aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stainz und Zuweisung zum Gerichtssprengel Deutsch-Landsberg.

(Beilage Nr. 30.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Portugall** (von der Tribüne): Die Gemeindevertretung Wildbach hat im December 1886 den einhelligen Beschluß gefaßt, es sei im gesetzlichen Wege mit allen Mitteln anstreben, daß die politische Gemeinde Wildbach von dem Gerichts- und Steuerbezirk Sprengel Stainz ausgeschieden und dem Gerichtsprengel von Deutsch-Landsberg zugewiesen werde.

Der Gemeindevorsteher wurde mit der Ausführung des Beschlusses betraut und hat infolge dessen an das hohe Justizministerium eine Eingabe gerichtet, in welcher hervorgehoben wird, daß die Gemeinde Wildbach 724 Einwohner hat, daß dieselbe aus den Katastralgemeinden Blumau, Hinterleiten, Wildbach und Wildbachdorf im Flächenmaße von zusammen 768 Hectar besteht und im Wildbachthale liegt, welches Thal in das Laßnitzthal einmündet, in welchem letzterem sich der Markt Deutsch-Landsberg mit dem Sitze des Bezirksgerichtes und der Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg befindet.

Die Ortsgemeinde Wildbach wird fast nach allen Richtungen von Gemeinden begrenzt, die zu dem Gerichtsprengel Deutsch-Landsberg gehören. Es ist auch die Verbindung von Wildbach und den früher genannten Katastralgemeinden mit Deutsch-Landsberg viel bequemer als mit Stainz, weil nach Deutsch-Landsberg Bezirksstraßen führen, während man, um nach Stainz zu gelangen, zunächst Gemeindewege zu passieren hat, die nicht immer sehr gut erhalten sind, dann durch den Gerichtsprengel Deutsch-Landsberg fahren muß, um endlich eine nach Stainz führende Bezirksstraße zu gewinnen.

Die natürliche Lage des Ortes Wildbach spricht für die Einbeziehung dieser Gemeinde in den Gerichtsbezirk Deutsch-Landsberg. Denn abgesehen davon, daß die Verbindung besser ist, ist auch die Entfernung von Deutsch-Landsberg nach dem genannten Orte eine viel geringere, als jene nach Stainz. Die Bewohner von Blumau haben nach Deutsch-Landsberg $\frac{1}{2}$, nach Stainz 2 Wegstunden; die Bewohner von Wildbachdorf nach Deutsch-Landsberg $\frac{3}{4}$, nach Stainz $1\frac{3}{4}$ Stunden; die Bewohner von Wildbach nach Deutsch-Landsberg 1 Stunde, nach Stainz $1\frac{3}{4}$ Stunden und die Bewohner von Hinterleiten nach Deutsch-Landsberg 1, nach Stainz $2\frac{1}{2}$ Stunden.

Wildbach gehört auch zum politischen Bezirke Deutsch-Landsberg. Es ist dem Gendarmerie-Posten Deutsch-Landsberg zur Ueberwachung zugewiesen. Blumau und Wildbachdorf sind zum Bezirke Deutsch-Landsberg eingeschult; auch sind einige dieser Gemein-

den, und zwar weit mehr als die Hälfte ihrer Bewohner nach Deutsch-Landsberg eingepfarrt. Die meisten Bewohner dieser Gemeinde besuchen die Kirche in Deutsch-Landsberg und nicht jene in Gams, weil ihnen Deutsch-Landsberg näher und bequemer liegt. Schließlich sei noch bemerkt, daß Wildbach und die oft genannten Gemeinden dem Postbestellbezirke Deutsch-Landsberg zugewiesen sind.

Nachdem das Gesuch des Gemeindevorstehers von Wildbach an das Justizministerium geleitet worden war, kam dasselbe dem hiesigen Landesgerichte mit dem Auftrage zu, im Gegenstande weitere Erhebungen zu pflegen. Das Landesgericht hat nun zunächst die Bezirksgerichte Stainz und Deutsch-Landsberg um ihre Gutachten befragt. Beide Gutachten erklären es als zweckdienlich, daß Wildbach dem Gerichtsprengel Deutsch-Landsberg zugewiesen werde.

Das k. Bezirksgericht Stainz hebt hervor, daß die Bewohner von Wildbach friedliebende Leute sind, daß sie den 22. Theil der Gesamtbevölkerung des Bezirkes Stainz ausmachen, daß aber die auf sie bezüglichen gerichtlichen Acte, die das Bezirksgericht Stainz zu vollführen habe, nur den 34. bis 38. Theil ausmachen. Es werde daher durch die Ausscheidung von Wildbach aus dem Gerichtsprengel Stainz keine nennenswerthe Erleichterung für das Bezirksgericht in Stainz erfolgen, es müsse also von vornherein die Ansicht ausgesprochen werden, daß durch diese Ausscheidung eine Verminderung des Beamtenstandes beim Bezirksgerichte Stainz nicht Platz greifen könne. Im Uebrigen ist, wie schon erwähnt, das Bezirksgericht Stainz für die Ausscheidung von Wildbach aus seinem Gerichtsprengel.

Das Bezirksgericht Deutsch-Landsberg ist auch für die Ausscheidung der Gemeinde Wildbach vom Gerichtsprengel Stainz. Es sagt aber, daß die Bewohner von Wildbach durchaus nicht so harmloser Natur sind, als wie sie das Bezirksgericht Stainz schildert. Im Gegentheil seien sie Leute, die dem Bezirksgerichte sehr viel zu thun geben, und es müsse, wenn die Einbeziehung zum Bezirksgerichte Deutsch-Landsberg erfolge, schon von vornherein daran gedacht werden, daß eine Beamtenvermehrung Platz greife, denn sonst könnten die durch diese Einbeziehung vermehrten Amtsgeschäfte nicht bewältigt werden.

Weiters wurde noch bei der hohen Statthalterei angefragt, ob und welche Bedenken etwa ihrerseits gegen eine solche Ausscheidung vorliegen. Die hohe Statthalterei erwiderte, daß von Seite der Landesbehörden aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwalte.

Ebenso wenig wurden vom steirischen Landes Schulrathe und von der Finanz-Landes-Direction gegen die geplante

Änderung der Gerichtsprängel bezüglich der Gemeinde Wildbach Einwendungen erhoben, nur hat der Landes-schulrath bemerkt, daß, wenn diese Änderung geschehe, seinerzeit eine Änderung der Grenzen des gleichnamigen Schulbezirkes nach § 24, des Gesetzes vom 8. Feb. 1869 erfolgen müsse.

Die ganze Angelegenheit wurde nun dem hohen Oberlandesgerichte unterbreitet, und auch dieses hat sich für die Trennung ausgesprochen und bemerkt, daß, wenn eine namhafte Vermehrung der Amtsgeschäfte eintreten würde, diesem Umstande dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß einstweilen ein Auscultant für das Bezirksgericht Deutsch-Landsberg bestimmt würde.

Nun wurde der ganze Act vom Justizministerium an den Landes-Ausschuß geleitet, damit derselbe im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1868, § 2, das Gutachten des hohen Landtages erhole und sohin den Act wieder dem Ministerium zur endgiltigen Entscheidung vorlege.

Die Einbeziehung der Ortsgemeinde Wildbach in den Bezirk Stainz hat seinen Grund darin, daß Stainz im Jahre 1854, als die Eintheilung in politische Bezirke erfolgte, noch Sitz der Bezirkshauptmannschaft war und ein Untersuchungsgericht hatte, während dies bei Deutsch-Landsberg nicht der Fall war. Mittlerweile ist im Jahre 1861 die Bezirkshauptmannschaft von Stainz nach Deutsch-Landsberg gekommen, ist die Lieboch-Wiezerbahn eröffnet worden und dadurch Stainz, welches früher der Hauptort des Bezirkes war, mehr minder gegen Deutsch-Landsberg, nach welchem sich nun aller Verkehr zieht, zurückgetreten.

Der Landes-Ausschuß hat, bevor er seine Vorlage an den hohen Landtag gemacht hat, noch die Bezirks-Ausschüsse Stainz und Deutschlandsberg um ihre Wohlmeinung befragt. Alle von mir bisher erwähnten Körperschaften sind für die Ausscheidung aus dem Bezirke Stainz; nur der Bezirks-Ausschuß Stainz ist anderer Meinung; er sagt, die Bewohner von Wildbach seien sehr gutmüthige Leute, sehr vermögend und tragen daher einen großen Theil der Bezirksumlagen; sie hätten gar keinen Grund, die Ausscheidung zu verlangen, denn nachdem sie sehr vermögend seien, könnten sie ihre Steuern leicht in 2 Raten zahlen und hätten daher nur nöthig, zweimal im Jahre nach Stainz zu gehen, was gewiß keine schwere Last sei. Prozesse führen sie wenig oder gar nicht, weil sie friedliebend seien, daher sei es bloß leere Ausrede, wenn sie sagen, das Bezirks-Gericht und Steueramt Stainz sei für sie nicht gut gelegen. Uebrigens könne die Bezirksvertretung nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Schritte der Gemeinde Wildbach eigentlich von Undankbarkeit zeugen, denn die

Bezirksvertretung Stainz habe bis zum Jahre 1886 den Wildbachern zur Herstellung ihrer Straßen, die durch einige Gebirgsbäche zerstört worden waren, eine Subvention von 2416 fl. gegeben und jetzt, wo wieder in Folge der bedeutenden Steuerkraft der Wildbacher durch sie etwas in die Bezirkskasse einfließen könne, wollen die undankbaren Wildbacher auf einmal ausgeschieden sein. Die Bezirksvertretung meint also, daß es gerecht wäre, wenn der hohe Landtag den Ausscheidungsgeflüsten der Wildbacher nicht stattgeben würde.

Der Bezirks-Ausschuß Deutsch-Landsberg billigt die von den Wildbachern angegebenen Gründe und macht die Bemerkung, daß wenn die Wildbacher dem Gerichtsprängel Deutsch-Landsberg zugewiesen würden, selbstverständlich diese Gemeinde auch der Bezirksvertretung Deutsch-Landsberg zugewiesen werden müßte. Es handelt sich dabei für die Bezirksvertretung Deutsch-Landsberg um die Vermehrung der Einkünfte aus den Bezirksumlagen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat alle die Umstände, die ich hier in möglichster Kürze angeführt habe, einer reiflichen Erwägung unterzogen, namentlich die von den Wildbachern angeführten Daten genau geprüft, und ist zur Ueberzeugung gekommen, daß es sich thatächlich empfehle, dem Ansuchen der Gemeinde Wildbach stattzugeben, weil dies sowohl im Interesse der Gemeinde Wildbach, als auch der Gerichtsbehörden liege. Denn dadurch, daß das Bezirksgericht und die politische Behörde viel näher an den Ort gebracht werden, sind die Zustellungen leichter zu bewerkstelligen, werden die Zustellungs- und Zeugengebühren bei allfälligen Einvernehmungen von solchen billiger als derzeit; es sei daher auch in materieller Beziehung die Ausscheidung von Wildbach aus dem Gerichtsprängel Stainz zu billigen.

Nach alledem stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Ansuchen der Ortsgemeinde Wildbach um Ausscheidung aus dem Gerichtsprängel Stainz und Zuweisung zum Gerichtsprängel Deutsch-Landsberg wird dem k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung empfohlen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich habe zu verkünden, daß der Finanzausschuß heute nach der Landtagsitzung eine Sitzung abhält.

Tagesordnung: Rechnungsabschluß pro 1887, Capitel III Polizei, Capitel X Gefälle.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten und der Landescultur-Ausschuß versammeln sich heute Nachmittag um 4 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Freih. v. Berg.

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute nach der Landtags-Sitzung eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Ritter v. Schreiner.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Donnerstag den 6. September 1888, 10 Uhr Vormittag (Zustimmung) und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit Bestimmungen

- a) bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zu der Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen werden;
- b) über die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirksverordnungen erlassen werden (Beilage Nr. 26);

2. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16), betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, Nr. 47 L.-G.-Bl. (Beilage Nr. 31).

Sch erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten.)